



LANDKREIS
ANSBACH

Schulische Assistenz im Landkreis Ansbach nach § 35a SGB VIII

**Amt für Jugend und Familie
Landkreis Ansbach**



Aktuelle Mitarbeiterinnen im Fachdienst schulische Assistenz

Frau Egner

Westlicher Landkreis

Rothenburg bei Frau Kraus

Frau Laub

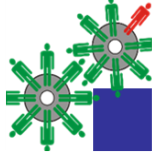
Südöstlicher
Landkreis

Merkendorf bei Frau Kraus

Frau Kraus

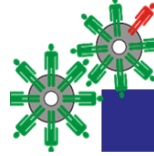
Nordöstlicher
Landkreis

Eingliederungshilfe



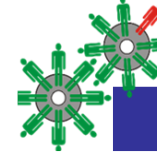
- Die Eingliederungshilfe ist eine Sozialleistung, die seit 2020 in Deutschland im SGB IX geregelt ist. Sie soll Menschen mit einer Behinderung oder von Behinderung bedrohten Menschen helfen, die Folgen ihrer Behinderung zu mildern und sich in die Gesellschaft einzugliedern (§ 90 SGB IX).

seelische Behinderung



- **§ 35a SGB VIII
Eingliederungshilfe für
seelisch behinderte Kinder
und Jugendliche**
- „(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
 - ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 - daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

schulische Assistenz



- Die schulische Assistenz gilt als ambulante Form der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.
- Schulische Assistenz dient einer personale Unterstützung einzelner SchülerInnen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung mit dem Ziel einer angemessenen Schulbildung
=>Sie begleitet diese in individueller Weise im Schulgeschehen.
- Notwendig ist eine gute Kooperation zwischen der Schulbegleitung und der zuständigen Lehrkraft

Zuständigkeit bei der Eingliederungshilfe junger Menschen

Die Eingliederungshilfe richtet sich hier an leistungsberechtigte junge Menschen, in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Seelische Behinderung und
heilpädagogische Leistungen
diesbezüglich

- Zuständigkeit Amt für
Jugend und Familie

Körperliche oder geistige
Behinderungen bzw.
Mehrfachbehinderungen sowie
Frühförderung

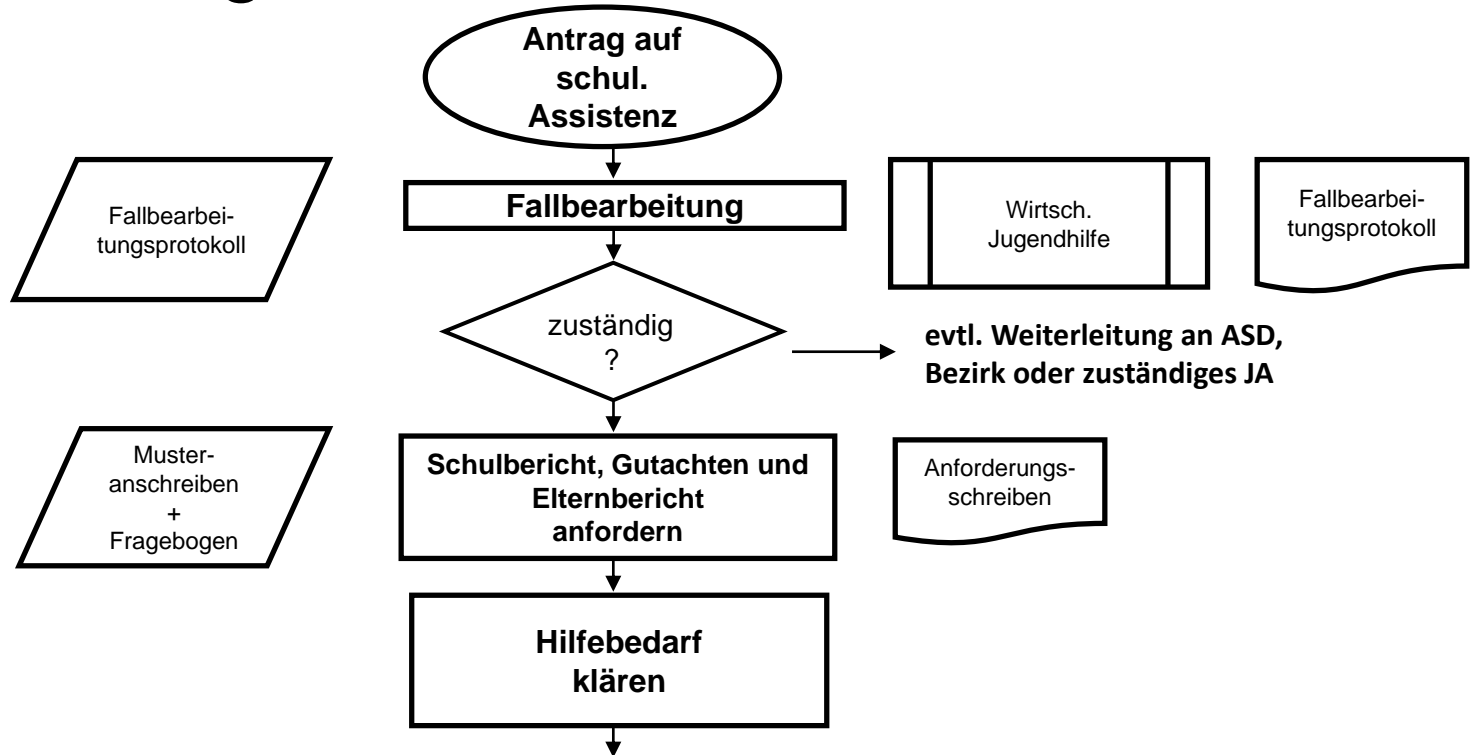
- Zuständigkeit Bezirk
Mittelfranken

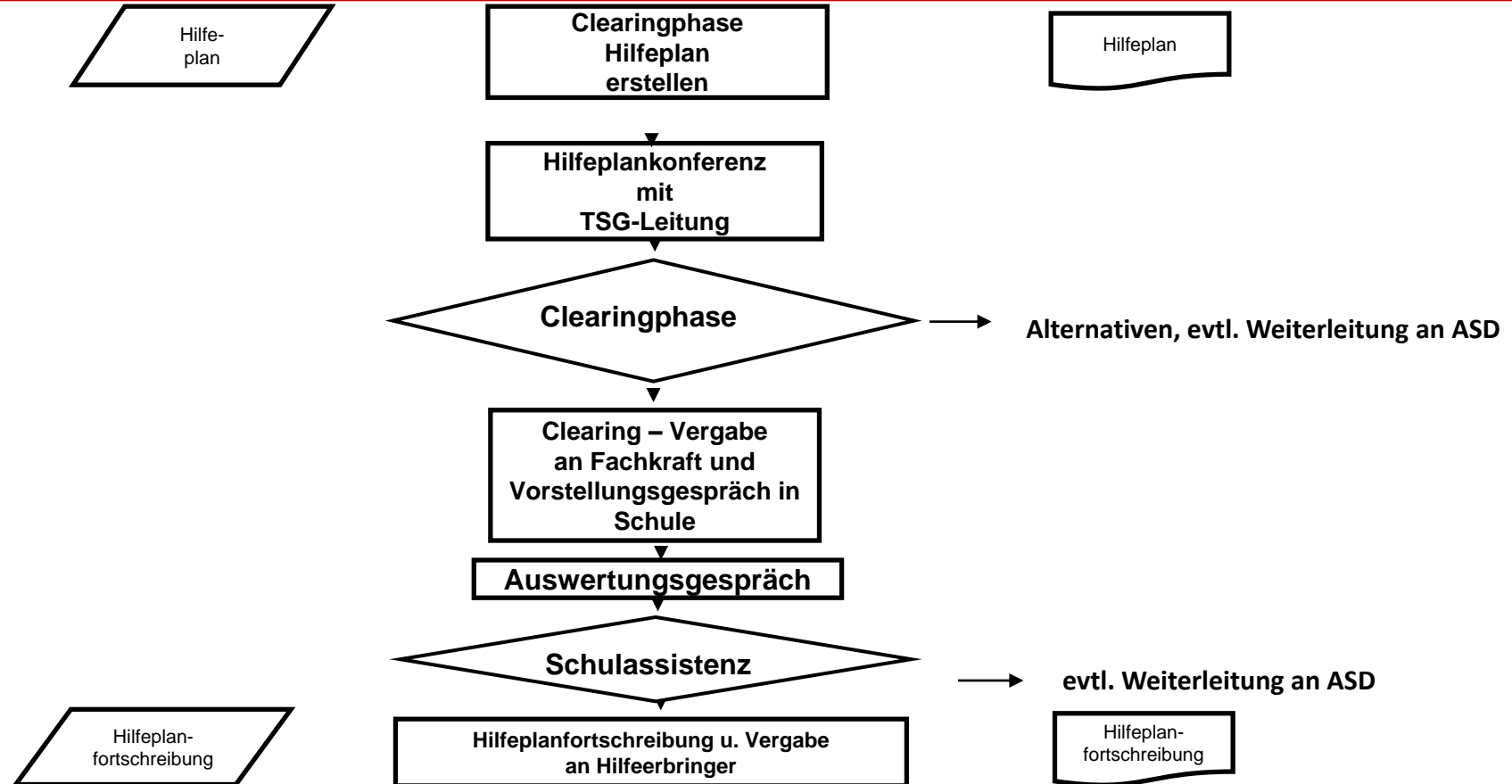


Voraussetzungen zur schulischen Assistenz

- Erhebliche Schwierigkeiten im Schulalltag liegen vor
- Schule hat ihre Möglichkeiten der Unterstützung ausgeschöpft
- Passende Schulform gewählt
- Antrag der Sorgeberechtigten
- Schweigepflichtsentbindung der Sorgeberechtigten
- Sachliche und örtliche Zuständigkeit
- Gutachten nach § 35a SGB VIII (ausschließlich seelische Behinderung)
 - Fordert das Jugendamt an, sofern kein aktuelles vorliegt
- Fragebogen der Eltern
- Schulbericht
 - Fordert das Jugendamt mit einem Vordruck an
- Clearingphase zur Feststellung des tatsächlichen Bedarfs
(40 Stunden über 3 Monate)

Der Weg zur schulischen Assistenz







Standards zur Clearingphase

- Jugendamt sucht die Fachkraft
- Dauer: 40 Stunden über 3 Monate
- Beobachtungen in der Schule vor Ort
(verschiedene Fächer, Stunden, Tage)
- Gespräche in der Familie
- Gespräche mit der Familie und der Schule
- Rückmeldungen und Berichterstattung an das Jugendamt
- Empfehlung bezüglich einer möglichen schulischen Assistenz
(Abschlussbericht/ Abschlussgespräch)



Standards zur schulischen Assistenz

- Ziel: Verselbständigung
- Zeitraum der ersten Bewilligung: 6 Monate
- Zeitraum der Hilfeplanfortschreibung: 6 Monate oder maximal ein Jahr
- Die Höhe der bewilligten Zeitstunden richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf
- Es werden täglich jeweils 15 Minuten Vor- und Nachbereitung zur Verfügung gestellt
- Es gibt Zusatzstunden für Schulveranstaltungen, Elterngespräche und Berichte
- Die Begleitung bei Klassenfahrten muss vorab vom Träger bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe beantragt werden (max. 10 Zeitstunden pro Tag können abgerechnet werden)
- Sonstiger Bedarf ist im Einzelfall zu klären (z.B. Praktika, Begleitung auf dem Schulweg zur zeitnahen Verselbständigung)
- Weitere Clearingphase jederzeit bei Bedarf möglich

Abgrenzung der schulischen Assistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe

Aufgaben der Schule

Vermittlung von Lerninhalten

Umsetzung von Inklusion:
Schule hat Sorge zu
tragen, dass alle Schüler –
unabhängig von ihren
Fähigkeiten – am Unterricht
teilnehmen können.

schulische Möglichkeiten
sind ausgeschöpft

ggf. schulische
Assistenz



Aufgaben der schulischen Assistenz

Generell:

Aufgaben der schulischen Assistenz liegen außerhalb des pädagogischen Kernbereichs. (v.a. bezüglich Vermittlung von Lerninhalten)

- Hilfe zur Teilhabe am Schulalltag und möglichst Verselbständigung
- Unterstützung, bezüglich der sozialen Teilhabe im Klassenverband
- Unterstützung, bei der Organisation des Schüler-Arbeitsplatzes/ Arbeitsmaterialien
- Unterstützung, bezüglich der Mitarbeit im Unterricht
- Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten



Aufgaben der schulischen Assistenz

- Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen
- Ruhephasen ermöglichen und beaufsichtigen/ Beruhigung
- Emotionale Stabilisierung
- Hilfestellung bei Partner- und Gruppenarbeiten
- Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
- Rückkopplung mit Lehrern/ Elternhaus/ Autismus-TherapeutIn/ Jugendamt
- Dokumentation und Berichterstattung



Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:

Frau Egnér (0981) 468-7854, Dienstsitz Rothenburg

Frau Kraus (0981) 468-5530, Dienstsitz Ansbach

Frau Laub (0981) 468-5544, Dienstsitz Ansbach